

Dieses Konzept für das Schullandheim Föckinghausen beschreibt Maßnahmen, die zur Einhaltung der Hygiene im Rahmen der Eindämmung der aktuellen COVID-19-Pandemie unbedingt einzuhalten sind. Es richtet sich an Mitarbeitende und Gäste gleichermaßen.

Alle Mitarbeitenden im Schullandheim Föckinghausen tragen dafür Sorge, dass alle Gäste (Schülerinnen und Schüler, Jugendgruppen, Familien, Kitas) sowie Besucher die Sicherheits- und Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Vorstand des Trägervereins, vertreten durch die Geschäftsführer, ist verpflichtet, das vorliegende Konzept laufend mit den zuständigen Gesundheitsbehörden, Gesundheitsämtern und im Falle von Schulklassen mit dem Bildungsministerium weiter zu entwickeln und der aktuellen (Erlass-)Lage anzupassen.

Ansprechpartnerin für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen im Schullandheim Föckinghausen ist Frau Kornelia Strohm. Sie ist neben der Leitung vor Ort für die Abstimmungen mit den Gesundheitsbehörden verantwortlich. Zusätzlich stehen ihr Herr Andreas Strohm und Frau Jacqueline Nagel als Vertretung zur Seite. Dieses Team tauscht sich mindestens einmal wöchentlich aus und berät in Abstimmung mit dem Vorstand entsprechende Anpassungen.

### **I. Schutz der Beschäftigten**

Über die Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung wurden alle Beschäftigten wie auch Geschäftsführer vor Wiederaufnahme der Arbeit im Schullandheim am 19.06.2020 ausführlich unterwiesen. Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.

Grundsätzlich ist die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Beschäftigten untereinander und zu den Gästen einzuhalten. Die Sitzgelegenheiten in Arbeitsräumen werden so angeordnet, dass dies möglich ist. Bei der Essensausgabe im Speiseraum wurde zum Schutz eine Trennwand eingebaut.

Beschäftigte müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im gesamten Gebäude und bei Gästekontakt tragen, insbesondere in den Räumen, in denen eine Zusammenarbeit der Beschäftigten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleisten kann. Gesichtsvisiere bieten keinen gleichwertigen Ersatz. Der Arbeitgeber stellt MNB zur Verfügung, die täglich gewaschen werden.

Beschäftigte, bei denen ein Verdacht auf eine mögliche Corona-Virus-Infektion besteht oder die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung bzw. Fieber zeigen, haben dies unverzüglich mitzuteilen und dürfen nicht weiter beschäftigt werden. Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko aufgrund von Vorerkrankungen haben einen Freistellungsanspruch und können nur auf der Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung beschäftigt werden. Für Schwangere gelten diese Vorgaben analog.

## **II. Allgemeines zur Hygiene:**

Für die persönliche, regelmäßig durchzuführende Händehygiene sowie die entsprechende Reinigung und Desinfektion von Arbeitsgeräten gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Näheres siehe Hygiene-/Reinigungsplan.

Das Coronavirus Sars-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen, müssen unverzüglich nach Hause gebracht oder abgeholt werden, ggf. ist zunächst ein Arzt telefonisch zu kontaktieren.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten (mindestens 1,5 m)
- keine persönliche Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 – 30 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, insbesondere vor den Mahlzeiten und nach dem Besuch der Toilette
- mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere nicht die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase
- Händewaschen und –desinfizieren vor dem Betreten des Speiseraums
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen
- nur Papiertaschentücher benutzen und diese nach einmaligem Gebrauch wegwerfen
- im Gebäude immer Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Ausnahme: in den Schlafräumen und bei Tisch)

## **III. Schutz der Gäste**

Alle Gäste (Klassen, Jugendgruppen sowie die Erziehungsberechtigten und Familien) werden durch das Schullandheim sowohl im Vorfeld als auch zu Beginn des Aufenthaltes über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz im Schullandheim informiert und aufgeklärt. Auf der Homepage des Schullandheims befinden sich entsprechende Informationen zum Sicherheits- und Hygienekonzept.

Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist bis zum Ende der Pandemie ein geeignetes Erfassungssystem erforderlich. Die Kontaktdaten der Gäste sowie der vollständige Besuchszeitraum werden zu Beginn des Aufenthaltes erfasst und einen Monat lang aufbewahrt, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 (Abs. 1 lit. F) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.

Bei größeren Gruppen (mit mehr als 20 Teilnehmern) werden feste Bezugsgruppen (Richtwert ca. 15 Teilnehmende) gebildet. Diese Gruppen gelten als Personengruppen nach §1 Abs. 2, Nr. 5 der CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss. Diese Bezugsgruppen nehmen ihre Mahlzeiten an einem gemeinsamen Gruppentisch auf festen Plätzen ein. Dazu ist eine Namensliste anzulegen und vier Wochen lang aufzubewahren.

Im Eingangsbereich stehen Hinweisschilder mit den wichtigsten Regeln: Hygieneregeln (Händereinigung und Desinfektion, Hygieneregeln beim Husten und Niesen), Mindestabstand, Besonderheiten des Hauses, Hinweis, dass ein Besuch von Gästen, die sich krank fühlen oder in Quarantäne wegen SARS-CoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID Erkrankung befinden, strikt untersagt ist.

Gästen ist das gemeinsame Beziehen eines Zimmers ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nur im Rahmen der zulässigen Kontakte gemäß der CoronaSchutzverordnung gestattet. Im Schullandheim dürfen die Vierbettzimmer nur mit zwei Personen, die Sechsbettzimmer mit maximal drei Personen belegt werden. Ausnahmen dazu sind nur zulässig, wenn es sich um Mitglieder einer Familie handelt.

Nach jedem Gastwechsel ist eine gründliche Reinigung berührter Flächen erforderlich (z. B. Tische, Armlehnen, alle Gegenstände in den Gastzimmern, Handläufe, Türgriffe). Für besonders frequentierte Bereiche wie Eingang, Speiseraum und Sanitärräume werden im Reinigungsplan entsprechende Reinigungsintervalle festgelegt. Benutztes Geschirr, insbesondere Gläser, Teller und Bestecke sind unmittelbar nach Nutzung in der Geschirrspülmaschine zu reinigen.

Die Bereitstellung benötigter Materialien wie Flüssigseife und Papierhandtücher, Desinfektions- und Reinigungsmittel usw. obliegt dem Schullandheim. Das schließt die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes vor Ort ein.

Die allgemeinen Vorgaben des Lebensmittel - Hygienepakets, die bereits in den Leitlinien der Lebensmittelbranche und den Eigenkontrollkonzepten der Betriebe implementiert sind, müssen weiterhin beachtet werden. Die rechtlich festgelegte „Gute Hygienepraxis“ enthält das Prinzip des Schutzes der Lebensmittel vor jeglicher nachteiliger Beeinflussung. Unter der Einhaltung dieser Vorgaben soll die sichere Abgabe von Lebensmitteln durch Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe gewährleistet werden.

Von allen Mitarbeitenden des Schullandheimes wird erwartet, bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz mit gutem Beispiel voranzugehen und zugleich dafür zu sorgen, dass die Gäste die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im Rahmen des Schullandheimaufenthaltes umsetzen. Dies gilt in gleicher Weise für Betreuer\*innen, Begleiter\*innen sowie Lehrer\*innen.

Alle Waschgelegenheiten sind mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet, Desinfektionsmittel sind, mit Ausnahme vor den Mahlzeiten, bei gründlichem Händewaschen mit Flüssigseife in der Regel nicht notwendig. Aus Sicherheitsgründen sollen Kinder und Jugendliche keine Desinfektionsmittel unbeaufsichtigt verwenden. Vor der Tür zum Speiseraum hängt ein Spender für Desinfektionsmittel an der Wand. Dieser ist vor

Eintritt zu den Mahlzeiten zu benutzen. Die ordnungsgemäße Verwendung wird von der jeweiligen Gruppenleitung überwacht.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Gebäude ist für unsere Gäste verpflichtend (Ausnahme: am Tisch zu den Mahlzeiten und in den Schlafräumen), der empfohlene Sicherheitsabstand auch mit MNB ist einzuhalten. Das Tragen von MNB außerhalb der Gebäude auf den Freiflächen wird empfohlen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Regelungen zur Pflicht, eine MNB im öffentlichen Raum, z. B. beim Transport (An- und Abreise, Fahrten) in Bussen und Bahnen zu tragen, bleiben unberührt.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB werden zu Beginn des Aufenthaltes bei der Unterweisung durch die Heimleitung thematisiert.

#### **IV. Raumhygiene**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im gesamten Schullandheimbetrieb ein Abstand von grundsätzlich 1,5 m eingehalten werden. In Speise- und Medienraum sind die Tische und Sitzplätze so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Gästen eingehalten wird. Dazu erhalten beide Räume eine feste Sitzordnung, die in entsprechenden Plänen festgehalten wird.

Partner- und Gruppenarbeit in einer Tischgruppe sind nur im Rahmen der Bezugsgruppen möglich. Interaktive Methoden, die persönliche Nähe erfordern, sind aus Infektionsschutzgründen zu vermeiden.

Singen oder dialogische Sprechübungen, die Nähe erfordern, sind ein Hochrisiko-Übertragungsweg und dürfen nicht durchgeführt werden. Hier ist davon auszugehen, dass bei intensiverem Sprechen oder beim Singen ein Abstand von grundsätzlich 3 m geboten ist.

Um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren ist mehrmals täglich, mindestens nach 60 Minuten, eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Ist eine Gruppe so groß, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände und Hygienevorschriften im Speisesaal nicht eingehalten werden können, ist das Essen in mehreren Etappen einzunehmen. Nach jeder Gruppe werden die Tische und Stühle gereinigt. Die Essensausgabe erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiterinnen des Schullandheims auf einem Tablett. Der Zugang zum Speiseraum erfolgt durch den Westflügel, der Ausgang Richtung Ostflügel, wo auch das benutzte Geschirr abzustellen ist.

Die Reinigung der Schullandheime muss in diesem Stadium erhöhten Anforderungen genügen und sich an der DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) als Grundlage des vom Träger zu erstellenden Reinigungsplans orientieren.

Im Vordergrund steht die Reinigung von Oberflächen mit geeigneten Putzmitteln, um Sekrete und Verschmutzungen mechanisch zu entfernen. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird durch das RKI nicht empfohlen. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion und nicht als Sprühdessinfektion durchgeführt werden. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind nicht angezeigt.

Türklinken und Fenstergriffe sowie der Umgriff der Türen, Lichtschalter und Tische sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich mehrfach gereinigt werden.

## **V. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Wasch- und Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher bereitgestellt, regelmäßig aufgefüllt und entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher vorgehalten und regelmäßig geleert werden. Der Zugang zu diesen Räumen wird in der Personenzahl begrenzt, um auch dort die Abstandsregelungen einhalten zu können und Ansammlungen von Personen zu vermeiden. Am Eingang der Wasch- und Toilettenräume wird durch Aushang darauf hingewiesen, dass sich nur einzelne Schülerinnen und Schüler (bis zu zwei gleichzeitig) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich mehrfach zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

In den Waschräumen muss darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, vermieden werden (Unfallgefahr).

## **VI. Sportliche Betätigung**

Bei sportlicher Betätigung sind grundsätzlich die Vorgaben der CoronaSchVO §9 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. So ist die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sportbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit sichergestellt sein muss.

## **VII. Infektionsschutz allgemein**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Abstandsregelungen von 1,5 m nicht nur während der Arbeitsphasen und in Räumen, sondern in allen Teilen des Schullandheims sowie auf dem dazu gehörenden Außengelände eingehalten und Personenansammlungen vermieden werden. Dazu dienen die im Gebäude angebrachten Bodenmarkierungen und Hinweisschilder.

Insbesondere die An- und Abreisezeiten sind zu entzerren und im Vorfeld zu regeln. Auch beim Warten im Rahmen der An- und Abreise muss auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln geachtet werden. Dazu kann auch der Bereich des Kaminraums genutzt werden.

Alle Gruppenleitungen werden mit Nachdruck darum gebeten, dass vor Beginn der Arbeitsphasen und nach dem Ende genügend Aufsichten im Eingangsbereich und in den Fluren die Abstandregelungen kontrollieren.

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Aufgrund der Tragepflicht von MNB in der Pause ist das Essen und Trinken nur im Speiseraum sowie in den Schlafräumen erlaubt.

Konferenzen und Versammlungen sind unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln vor Ort auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Benutzung des Bauwagens und die Ausleihe von Gesellschaftsspielen sind zurzeit leider nicht erlaubt.

### **VIII. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf**

Für Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen sollte bereits im Vorfeld und ggf. nach Rücksprache mit den Eltern auf einen Aufenthalt im Schullandheim verzichtet werden.

### **IX. Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schullandheimen dem Gesundheitsamt zu melden.

### **X. Verbindlichkeit**

Die Vorgaben dieses Hygienekonzepts beruhen auf Rechtsvorschriften zum Infektionsschutz und zum Arbeitsschutz. Ihre Umsetzung und Einhaltung ist Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Betriebes. Bei Verstößen kann es zu entsprechenden Restriktionen und Verboten kommen.

Unna, im Juli 2020

Der Schullandheimverein des Pestalozzi-Gymnasiums Unna  
als Träger des Schullandheims Föckinghausen  
Geschäftsführung: Udo Holzkamp, Christoph Schrewe  
Morgenstr. 47-51, 59423 Unna